

maßnahmen nebeneinander ausgesprochen, dann wirkt das auf die Betroffenen wie eine „doppelte Bestrafung“. Das ist für das Gebiet des Strafrechts nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 StPO). Auch das Ordnungstrafrecht enthält eine ähnliche Vorschrift (§ 13 Abs. 3 OWG). Muß es ausnahmsweise nach der vorgenommenen Ahndung einer Handlung als Ordnungswidrigkeit noch zu deren gerichtlicher Bestrafung als Straftat kommen, ist die ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme im gerichtlichen Strafteil entweder aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig ist (§ 17 OWG).

Soweit es sich daher um Ordnungsgeldstrafen handelt, wird ihre Aufrechterhaltung im allgemeinen nicht notwendig sein, da die Strafrahmen der verschiedenen Straftatbestände den Erfordernissen einer differenzierten Bestrafung voll und ganz gerecht werden.

Keine Schwierigkeiten gibt es in der Praxis in den Fällen, in denen eine Handlung oder Handlungsteile ganz oder teilweise zugleich straf- und ordnungstrafrechtliche Bestimmungen verletzen. Typisch hierfür sind Straftaten auf den Gebieten des Straßenverkehrs und des Arbeitsschutzes. In solchen Fällen werden in aller Regel nur Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch angewendet. Das schließt nicht aus, daß es Fälle gibt, in denen z. B. neben der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts die Deutsche Volkspolizei im Ordnungstrafverfahren die Fahrerlaubnis entzieht.

Es gab im Bezirk Frankfurt (Oder) aber auch Beispiele, in denen neben einem Strafverfahren noch ein Ordnungstrafverfahren durchgeführt und der Rechtsverletzer sowohl mit einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch als auch mit einer Ordnungstrafe bestraft wurde.

So wurde ein mehrfach, u. a. auch einschlägig Vorbestrafter vom Kreisgericht wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten und zum Schadenersatz gegenüber seinem Betrieb verurteilt. Außerdem wurde die Vollstreckung einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe aus einer vorhergegangenen Verurteilung auf Bewährung angeordnet. Der Verurteilte hatte nachts in fahruntüchtigem Zustand (2,7 Promille Blutalkoholgehalt) und ohne Fahrerlaubnis den Dumper seines Betriebes ohne Genehmigung benutzt und war gegen einen Baum gefahren. Am Fahrzeug entstand ein Schaden von etwa 7 000 M. Weil die Verletzung der §§ 5, 47 StVO und der §§ 5, 89 StVZO von § 201 StGB nicht mit erfüllt wurde (§ 200 StGB war nicht erfüllt, da eine „allgemeine Gefahr“ nicht entstanden war), orientierte der Staatsanwalt des Kreises das Volkspolizeikreisamt noch auf die

Durchführung eines Ordnungstrafverfahrens, in dem eine Ordnungsgeldstrafe von 500 M ausgesprochen wurde.

Meines Erachtens war in diesem und anderen ähnlichen Fällen die (zusätzliche) Ordnungsgeldstrafe verfehlt. Sie wurde auch auf Ersuchen des Staatsanwalts des Bezirks von der Deutschen Volkspolizei aufgehoben. Nach einer eingehenden Erörterung der dargestellten Probleme wurde diese fehlerhafte Praxis überwunden.

Die Durchführung eines Strafverfahrens und eines Ordnungstrafverfahrens und der Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetzbuch und einer Ordnungsgeldstrafe ist selbstverständlich dann erforderlich, wenn die Ordnungswidrigkeit in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der Straftat steht, so z. B., wenn der Rechtsverletzer gegen den Willen des Berechtigten zunächst ein Fahrzeug benutzt (§ 13 OWVO) oder ohne Fahrerlaubnis führt und später, u. U. am nächsten Tage, sich unter Alkoholeinfluß gemäß §§ 200, 201 StGB schuldig macht. Aber auch in diesen Fällen

wird m. E. stets zu prüfen sein, ob zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit neben dem Strafverfahren noch ein Ordnungstrafverfahren durchzuführen ist.

In der Diskussion zu der behandelten Problematik trat neben anderen vor allem das Argument auf, in bestimmten schwerwiegenden Fällen, wie z. B. in dem vorstehend genannten, sei es nicht gerechtfertigt, dem Rechtsverletzer die Ordnungsgeldstrafe zu „schenken“, zumal Ordnungswidrigkeiten bei der Bemessung der gerichtlichen Strafe nicht berücksichtigt werden könnten.

Dazu ist festzustellen, daß die Gerichte verpflichtet sind, das Gesamtverhalten des Rechtsverletzers tatbezogen zu beurteilen. Unterbleibt das, so ist das fehlerhaft und ein unberechtigtes Isolieren zusammengehörender Faktoren. In Fällen wie dem geschilderten ist zudem eindeutig, daß die unbefugte Benutzung des Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand und ohne Fahrerlaubnis die Schwere der Straftat erhöht. Das muß bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Dr. HEINZ KUSCHEL,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Frankfurt (Oder)

Verhinderung des Verteidigers und Erteilung von Untervollmacht

Die fristgemäße Durchführung der Hauptverhandlung ist eine wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens. Die Gerichte ringen zielstrebig um die Einhaltung der gesetzlichen Fristen. In der Praxis gibt es aber noch Schwierigkeiten, die u. a. in der Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten in Erscheinung treten und im Interesse der Gewährleistung der Gesetzlichkeit beseitigt werden müssen.

Einige Rechtsanwälte vertraten z. B. die Auffassung, daß der Termin der Hauptverhandlung vom Gericht erst dann bestimmt werden sollte, wenn mit dem Verteidiger darüber eine Übereinkunft erzielt wurde. Das ist in dieser absoluten Form nicht realisierbar. Das Gericht ist bei der Bestimmung des Termins der Hauptverhandlung nicht allein verpflichtet, die Rechte der Verteidigung auf diese Art zu wahren; es muß insgesamt die in § 201 StPO enthaltenen Erfordernisse erfüllen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in Haftsachen die Vorführung des inhaftierten Angeklagten an bestimmten Tagen erfolgt.

Die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist des § 201 Abs. 3 StPO erfordert deshalb Abstimmungen mit dem Verteidiger, insbesondere wenn mehrere Verteidiger an einem Strafverfahren mitwirken. Diese Abstimmung steht jedoch im Ermessen des Gerichts.

Ein unter diesen Voraussetzungen abgestimmter Termin der Hauptver-

handlung muß für den Verteidiger grundsätzlich bindend sein. In der Praxis kommt es aber nicht selten vor, daß der Verteidiger dem Gericht nach der Anberaumung des Termins seine Verhinderung anzeigt, weil er zwischenzeitlich noch andere Terminladungen erhalten hat, für deren persönliche Wahrnehmung er sich gleichfalls verantwortlich fühlt. Anträge auf Terminsverlegung schaffen hier keine befriedigende Lösung, weil sie Verzögerungen nach sich ziehen, durch die in der Regel auch noch andere am Verfahren Beteiligte betroffen werden. In Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten sollten daher weitere Möglichkeiten für die Lösung dieses Problems erwogen werden.

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 22. Februar 1972 - 2 Wst 1/72 - (NJ 1972 S. 273) die Erwartung ausgesprochen, daß der Verteidiger im Falle seiner Verhinderung „für die weniger umfangreichen oder weniger komplizierten Verfahren einen Vertreter findet“. In der Praxis wird aber von der Möglichkeit der Untervollmächtigung im Strafprozeß noch zuwenig Gebrauch gemacht.

In dem gegenwärtig gebräuchlichen Vordruck für die Strafprozeß-Vollmacht wird dem Verteidiger das Recht eingeräumt, „soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt, Untervertreter zu bestellen“. Dieser für das jeweilige Strafverfahren ausdrücklich erklärte Wille des Angeklagten oder seines gesetzlichen Vertreters gibt